

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Stadtplanung, M.Eng.
Hochschule: Hochschule für Technik Stuttgart
Standort: Stuttgart
Datum: 27.06.2024
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

I. Auflagen

Keine

II. Hinweise

Hinweis 1 zu § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 i.V.m. § 12 Abs. 5 Satz 1 StAkkVO, Curriculum und Studierbarkeit:

Auf Seite 16 und 43 im Akkreditierungsbericht stellt das Gutachtergremium Verbesserungsbedarf "in der transparenten Kommunikation der Bedingungen der Kammerzulassung an Studieninteressierte angesichts der großen Anzahl an Quereinstiegen" fest. Die Gutachtergruppe gibt folgende Empfehlung: "Es wird empfohlen, die Bedingungen der Kammerzulassung angesichts der großen Anzahl an Quereinstiegen für Studieninteressierte transparent zu kommunizieren."

Die Akkreditierungskommission empfiehlt dem Akkreditierungsrat diese Empfehlung in eine Auflage umzuwandeln, da die Akkreditierungskommission die "transparente Kommunikation der Kammerzulassung, vor allem angesichts der curricularen Änderungen im Zuge der Reakkreditierung sowie der großen Anzahl an Quereinstiegen für Studieninteressierte der Stadtplanung, für unabdinglich hält". (vgl. Akkreditierungsbericht, Seite 64ff.)

Die Hochschule reicht mit Antragstellung eine Stellungnahme ein, die das Gutachten nicht in Frage stellt, aber die o.g. Auflagenempfehlung der Akkreditierungskommission adressiert. In ihrer Stellungnahme teilt die Hochschule mit, dass der festgestellte Mangel bereits durch die Hochschule behoben worden sei, indem auf der Internetseite des Studiengangs ein neuer Text veröffentlicht wurde, der die transparente Kommunikation der Kammerzulassung sicherstelle.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass auf der Webseite des Studiengangs (<https://www.hft-stuttgart.de/studium/studienbereiche/architektur-und-gestaltung/master-stadtplanung>, Zugriff am 14.05.2024) nicht der gesamte angedachte Text aus der Stellungnahme abgebildet ist und folgender Absatz auf der Webseite fehlt: "Der Master-Studiengang Stadtplanung beinhaltet Module mit Bezug zu den Berufsaufgaben der Stadtplaner:innen in einem Umfang von 120 Leistungspunkten und erfüllt damit – je nach Bachelorabschluss (vgl. Folgendes) – die Voraussetzung für die Eintragung in die Stadtplanerliste der Architektenkammer Baden-Württemberg."

Der Akkreditierungsrat bittet darum, dies auf der Webseite des Studiengangs zu korrigieren.

Hinweis 2 zu § 6 Abs. 4 StAkrVO, Diploma Supplement:

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht ein programmspezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements in englischer Sprache dokumentiert ist, ein entsprechendes Belegexemplar in deutscher Sprache findet sich in den Anlagen jedoch nicht. Die Hochschule könnte in Erwägung ziehen, dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung von 2018 entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt wird.

Weiterhin steht im Diploma Supplement unter Punkt 6.1: "The course is accredited by ASIIN. [...]" Dies entspricht ab der Reakkreditierung zum 01.10.2024 nicht mehr der Rechtslage. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass das Diploma Supplement entsprechend geändert wird.

